

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2780/78 DES RATES**

vom 27. November 1978

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 hinsichtlich der Einführenden Vorschriften zum Gemeinsamen Zolltarif**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften zum Gemeinsamen Zolltarif im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2500/77<sup>(5)</sup>, sieht für die Einfuhr von Waren, die in Kleinsendungen an natürliche Personen eingehen, die Anwendung eines pauschalen Zollsatzes von 10 v. H. des Wertes vor, soweit solchen Einfuhren keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen. Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3539/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 über die Abgabe bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren in Kleinsendungen, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen<sup>(6)</sup>, wird dieser Pauschalsatz anstelle sämtlicher sonstiger Einfuhrabgabensätze angewandt, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik sowie für Waren der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 vorgesehen sind.

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1544/69 des Rates vom 23. Juli 1969 über die zolltarifliche Behandlung von Waren, die im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführt werden<sup>(7)</sup>, sieht nach Ausnutzung der in den Artikeln 1 und 2 der Verordnung genannten Freibeträge bzw. Freimengen ebenfalls die Anwendung eines pauschalen Zollsatzes von 10 v. H. des Wertes auf Waren vor, die im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführt werden, sofern die Einfuhr keinen kommerziellen Charakter hat. Mit Artikel 1

Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1818/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die landwirtschaftlichen Abschöpfungen, Ausgleichsbeträge und sonstigen Abgaben bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von bestimmten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen im persönlichen Gepäck von Reisenden<sup>(8)</sup> wurde die Erhebung dieses Pauschalsatzes von 10 v. H. des Wertes auf Waren im persönlichen Reisegepäck ausgedehnt, die bei der Einfuhr landwirtschaftlichen Abschöpfungen oder sonstigen Abgaben im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder spezifischer Regelungen, welche gemäß Artikel 235 des Vertrages auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbar sind, unterliegen.

In beiden Fällen beschränkt sich die Anwendung des pauschalen Zollsatzes auf Waren, deren Gesamtwert einen bestimmten, in Rechnungseinheiten festgesetzten Betrag nicht übersteigt.

Ab 1. Januar 1979 müssen die Beträge, die in den den Zollbereich betreffenden Rechtsakten in Rechnungseinheiten ausgedrückt werden, in Europäischen Rechnungseinheiten angegeben werden.

Diese Anpassung darf nicht darauf hinauslaufen, daß sich die in Landeswährungen ausgedrückten Gegenwerte, für die gegenwärtig die Anwendung des pauschalen Zollsatzes von 10 v. H. des Wertes in Frage kommt, vermindert.

Aus Gründen der Logik und der Übersichtlichkeit sollten alle Maßnahmen betreffend die Anwendung eines pauschalen Zollsatzes auf Einfuhren, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, in den Einführenden Vorschriften zum Gemeinsamen Zolltarif zusammengefaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften zum Gemeinsamen Zolltarif im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 erhält folgende Fassung :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 162 vom 8. 7. 1978, S. 7.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 261 vom 6. 11. 1978, S. 45.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme vom 19. 10. 1978 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 14. 11. 1977, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 361 vom 29. 12. 1973, S. 8.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 5. 8. 1969, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 16. 7. 1975, S. 3.

**„B. Verzollung zum Pauschalsatz**

1. Ein pauschaler Zollsatz von 10 v. H. des Wertes wird auf Waren angewandt,
  - die in Kleinsendungen an natürliche Personen eingehen
  - oder
  - die im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführt werden,

soweit solchen Einfuhren keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen und der Gesamtwert dieser Waren je Sendung oder je Reisender 100 Europäische Rechnungseinheiten nicht übersteigt.

Auf Waren des Kapitels 24 wird dieser pauschale Zollsatz nicht angewandt.

2. Als Einfuhren, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, gelten Einfuhren,
  - die gelegentlich erfolgen und
  - die sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch im Haushalt des Empfängers oder des Reisenden bestimmt sind oder die, soweit es sich um Reisende handelt, von diesen als Geschenk eingeführt werden ; diese Waren dürfen weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Mengen zu der Besorgnis Anlaß geben, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt.

3. Die pauschale Verzollung findet unabhängig von der Zollbefreiung statt, die nach Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1544/69 für die im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführten Waren gewährt wird.

4. Der pauschale Zollsatz wird auf Waren, die unter den vorstehenden Voraussetzungen eingeführt werden, nicht angewandt, wenn der Zollbeteiligte vor Beginn der Zollabfertigung die Verzollung der Waren nach den für sie geltenden Einfuhrabgaben beantragt hat. In diesem Fall werden für alle Waren, die Gegenstand der Einfuhr sind, unbeschadet der in Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1544/69 vorgesehenen Befreiungen die für sie geltenden Einfuhrabgaben erhoben.

Im Sinne von Unterabsatz 1 gelten als Einfuhrabgaben sowohl Zölle und Abgaben gleicher Wirkung als auch Agrarabschöpfungen und sonstige Einfuhrabgaben im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder spezifischer Regelungen, die gemäß Artikel 235 des Vertrages auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse Anwendung finden.

5. Die Mitgliedstaaten können den Betrag der Landeswährung, der sich bei der Umrechnung des Betrages von 100 Europäischen Rechnungseinheiten ergibt, auf- oder abrunden.
6. Die Mitgliedstaaten können den Gegenwert des Betrages von 100 Europäischen Rechnungseinheiten in Landeswährung unverändert beibehalten, wenn bei der jährlichen Anpassung nach Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2779/78 die Umrechnung dieses Betrages dazu führt, daß sich der in Landeswährung ausgedrückte Gegenwert vor der Auf- oder Abrundung nach Nummer 5 um weniger als 5 v. H. ändert."

*Artikel 2*

Die Artikel 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1544/69, Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1818/75 und die Verordnung (EWG) Nr. 3539/73 werden aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 1978.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

H. EHRENBURG

---